

Die angebliche Preistreiberei der Groß-einkaufsgesellschaft.

Unsere Leser erinnern sich wohl noch des Gezeters, das im Juli des Jahres 1915 die „Reichspost“ über ein Zirkular der Großeinkaufsgesellschaft für österreichische Konsumvereine an die angeschlossenen Vereine erhoben hat. Sie beschuldigte dieses Institut der Preistreiberei, weil der Leiter ihrer Textilabteilung die Vereinsverwalter pflichtgemäß über den augenblicklichen Tagesmarktpreis der Textilwaren unterrichtete. Die Arbeiter-Zeitung hat damals den Anlaß wahrgenommen, das Wesen der Konsumvereine und ihrer gemeinsamen Einkaufsstelle darzulegen, und gezeigt, daß diese Einrichtungen gemeinnütziger Natur sind und gemäß ihrer ganzen Verfassung selbst wie ein privater Geschäftsmann Gewinne zu machen gar nicht in die Lage kommen. Erzielten sie einen Gebahrungsoberschuß, so fällt er eben in das Eigentum der Mitglieder selbst.

Leider sind die Öffentlichkeit Österreichs und die öffentlichen Organe viel zu wenig mit dem Wesen der Genossenschaftsbewegung vertraut, sonst wäre die Verdächtigung der „Reichspost“ glatt abgefallen. Der Staatsanwalt erhob gegen den Ableitungsleiter Löwy die Anklage wegen Preistreiberei, worüber am 20. November vorigen Jahres die erste Verhandlung stattfand. Landesgerichtsrat Dr. Stolz prüfte den Fall sehr eingehend. Die Verhandlung wurde damals zwecks Feststellung des Tatbestandes vertagt, vor etwa vier Monaten, als noch nicht alle Umstände ausreichend klargestellt waren, neuerlich vertagt. Gestern endlich, am 21. Oktober 1916, wurde die Hauptverhandlung unter dem Vorsitz Dr. Stolz zu Ende geführt: sie endete nach einer erschöpfenden Aufklärung des Zeugen, Sekretärs des Zentralverbandes österreichischer Konsumvereine W. Wilhelm, und einer glänzenden Verteidigungsrede Dr. Gärpners mit der Freisprechung des Angeklagten.

Nach Verlesung des Protokolls wurde Sekretär Wilhelm als Zeuge einvernommen. Er sagte: Seit Ausbruch des Krieges bis zum Ende des Jahres 1915 sind von rund fünftausend Angestellten der Konsumvereine dreitausend zum Kriegsdienst einberufen worden. Außerdem stehen die meisten Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder unter den Waffen. Die neuen Angestellten und Vorstände, die zur großen Zahl dem Arbeiterstand angehören, kannten die Verwaltung nur durch die ihnen ausschließlich in der Generalversammlung gemachten Mitteilungen. Es werden schon im Frieden die Vereine durch Rundschreiben und gedruckte Marktberichte über alles, was sich auf dem Warenmarkt ereignet, informiert. Umso mehr war es im Kriege nötig, den neuen Vorständen richtige Anweisungen zu geben, damit die Vereine selbst nicht geschädigt werden.

Die Kalkulation des Verschleißpreises der einzelnen Artikel geschieht so, daß jedesmal, wenn die Ware steigt, die Preise erhöht, wenn sie fällt, ermäßigt werden. Dies war im Frieden und ist auch im Kriege der Fall. So haben, als im vorigen Jahre Höchstpreise für Fett festgesetzt wurden, die Vereine viele Tausende Kronen daraufgezahlt, weil sie zu teureren Preisen gekauft hatten und zu den von den einzelnen Bezirkshauptmannschaften festgesetzten Preisen verkaufen mußten. Die Warenabgabe zum realen Tagesmarktpreis ist eine Grundregel genossenschaftlichen Gebarens.

Auf eine Anfrage des Staatsanwalts stellte der Angeklagte Löwy die im Rundschreiben gemachten Mitteilungen richtig.

Darauf ergriff der Verteidiger Dr. Gärpner das Wort. Er ging aus von dem Freispruch des Ersten Wiener Konsumvereines, nach dem die Konsumvereine keine Preistreiberei begehen, auch dann nicht, wenn sie durch höhere

Einkaufspreise gezwungen werden, alle etwa noch von früher lagernden Vorräte den neuen Verkaufspreisen gleichzustellen. Den Mitgliedern, denen ja diese Vorgangsweise bekannt ist, die im Besitz demokratischer Satzungen auf die Wahl der richtigen Personen in der Verwaltung Einfluß nehmen, ist diese rein genossenschaftliche Vorgangsweise verständlich und erwünscht. Sie finden sich im Konsumverein zusammen, um sich gegen jedwede Uebervorteilung zu schützen. Sie „kaufen“ die Ware eigentlich nicht im Verein, sie „beziehen“ sie aus dem gemeinsamen Lager gegen eine Monatszahlung, um zum Jahresluß einen erzielten Ueberschuß, nach Abzug der Spesen und nach Speisung der Sicherungsfonds, unter einander aufzuteilen. Selbstverständlich müssen die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz für einen allfälligen Verlust gemeinsam aufkommen.

Um in der kritischen Zeit der wirtschaftlichen Bedrängnis des Mitgliedes Rechnung zu tragen, haben die Konsumvereine aus ganz richtigen Erwägungen die allernützlichsten, zum Leben notwendigen Gebrauchsgüter oft unter dem Einkaufspreis verkauft. Auf der anderen Seite war es nun die Pflicht eines jeden in der Genossenschaft Tätigen, die neuen, mit der Führung der Vereine noch nicht betrauten Vorstandsmitglieder auf die Gefahr eines solchen Gebarens für die Gastpflicht der Mitglieder aufmerksam zu machen und ihnen zu raten, diesen Verkauf unter den Selbstkosten auf weniger wichtige Artikel nicht auszudehnen und eher an ihnen den Ausfall wettzumachen, wenn es der Tagesmarktpreis fordert und zuläßt. Davon wie von dem vorliegenden Falle wurden die Mitglieder der Vereine informiert und trotzdem wurden alle Funktionäre bei den Generalversammlungen wiedergewählt. Die Mitglieder bestätigten den Vorgang durch ihr volles Vertrauen! Das beweist, daß er natürlich, gerecht und durch den Krieg besonders geboten war, daß durch ihn die Mitglieder beschützt und niemand bereichert worden ist.

Indessen haben die Konsumvereine und ihre Zentralfen gerade im Kriege bewiesen, daß die genossenschaftliche Verrechnungsweise gerecht und zweckmäßig, ja daß sie die beste ist. Als das wird sie heute auch von jedem Konsumvereine anerkannt. Daß doch Klagen gegen die Konsumvereine vorkommen, beweist nur, daß sie nicht von den überzeugten oder erfahrenen Genossenschaftlern, sondern von den den Preistreibern näherliegenden Kreisen ausgehen. Es wäre höchst ungerecht, wollte man angesichts dessen, was heute die Vereine leisten, diesen Preistreibern recht geben und die hervorragenden Leistungen der Vereine mit dem Gebahren dieser Leute auf gleiche Stufe stellen. Ich bitte, den Angeklagten freizusprechen.

Landesgerichtsrat Dr. Stolz sprach darauf den Angeklagten frei. Wir heben aus der Begründung des Urteils folgenden Teil hervor:

Die uns vorliegenden Jahresberichte eines der namhaftesten Konsumvereine sowie der Bericht der Großeinkaufsgesellschaft der österreichischen Konsumvereine und der Rechnungsbericht des Zentralverbandes beweisen, daß die Konsumvereine mit ihrem Bruttoertrag jährlich zurückgingen, daß besonders im Jahre 1915 der Ertrag bedeutend gesunken ist. Aus den Berichten geht auch hervor, daß die Vereine viele Waren (wie zum Beispiel Mehl) unter dem Gestehungspreis an ihre Mitglieder abgegeben haben. Die Kalkulation in den Konsumvereinen wird so vorgenommen, daß zu dem Einkaufspreis ein bestimmter Prozentsatz zugerechnet wird und nach Abschluß jedes Jahres und Abzug der Regie u. s. w. ein eventuell verbleibender Ueberschuß an die Mitglieder verteilt wird. Eine Ausnützung der Kriegslage ist nicht gegeben und dies wurde auch durch die Aussage des Herrn Sekretärs Wilhelm bestätigt.

Die Gründe, die der Angeklagte für sein Rundschreiben angeführt hat, sind einleuchtend. Es wurden neue Leute angestellt, neue Vorstände gewählt, einzelne Lebensmittel wurden billiger verkauft u. s. w., was auch der Sachverständige, Herr Sekretär Wilhelm, bestätigt. An der Glaubwürdigkeit des Angeklagten ist nicht zu zweifeln, zumal da er ja gar kein persönliches Interesse hat, ob die Verkaufspreise in den einzelnen Vereinen hoch oder niedrig sind; was er in seinem Rundschreiben gesagt hat, lag im Interesse der Geschäftsbearbeitung und im Interesse der Mitglieder der Vereine. In letzter Hinsicht aber kommt in Betracht, daß nach Ansicht des Berichtes von einer Preistreiberei nicht gesprochen werden kann, weil es sich um einen Konsumverein handelt, dessen Mitglieder am Gewinn und Verlust teilnehmen. Nach dem ganzen Vorliegenden kann von einem Anstiften zur Preistreiberei nicht gesprochen und aus diesem Grunde mußte ein Freispruch gefällt werden.